

Geschäftsverzeichnissnr. 2723
Urteil Nr. 53/2004 vom 24. März 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1481 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter in Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Mai 2003 in Sachen der Euromedix AG und anderer gegen Cholestech Corporation, dessen Ausfertigung am 18. Juni 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter in Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1481 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er keine Anwendung findet auf Inhaber eines Markenrechts? »

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 1481 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches. Diese Bestimmung besagt:

« Die Inhaber von Patenten, die Inhaber eines zusätzlichen Schutzzertifikats, die Inhaber und Antragsteller von Anzuchtzertifikaten, ihre Anspruchsberechtigten, die Inhaber des Urheberrechts und Inhaber eines ähnlichen Rechts, Inhaber des Rechts der Hersteller von Datenbanken einbegriffen, können mit der Genehmigung des Richters, die sie auf einen Antrag hin erhalten haben, durch einen oder mehrere Sachverständige, die dieser Magistrat bestimmt, die Beschreibung aller Geräte, Maschinen, Arbeiten, Rassen, Aufzuchtmaterialien und aller Gegenstände und Arbeitsweisen vornehmen lassen, von denen behauptet wird, daß sie nachgeahmt wurden, sowie der Pläne, Dokumente, Berechnungen, Schriftstücke, Gewächse oder Bestandteile von Gewächsen, aus denen die vorgebliche Nachahmung ersichtlich sein kann, und der Geräte, die unmittelbar dazu gedient haben, die angeprangerte Herstellung durchzuführen. »

Der verweisende Richter geht davon aus, daß die Markeninhaber keinen Zugang zum Verfahren der Beschlagnahme im Bereich der Nachahmung hätten, da sie nicht in der Aufzählung von Artikel 1481 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt seien und diese Aufzählung als erschöpfend zu betrachten sei.

Der verweisende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob der Ausschluß der Markeninhaber vom Verfahren der Beschlagnahme im Bereich der Nachahmung, während dieses Verfahren wohl zugänglich sei für Inhaber anderer geistiger Eigentumsrechte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße oder nicht.

B.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates sind Markeninhaber ausreichend vergleichbar mit Inhabern anderer geistiger Eigentumsrechte hinsichtlich der Art der geschützten Rechte. Markenrechte, Urheberrechte, Patentrechte und ähnliches sind allesamt geistige Eigentumsrechte.

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, daß der Gesetzgeber mit der Sicherungsbeschlagnahme im Bereich der Nachahmung eine Vereinheitlichung der Regelung der Beschlagnahme im Bereich der Nachahmung auf dem Gebiet der Patente und der Urheberrechte erreichen wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 330). Außerdem wurde bemerkt:

«Der königliche Kommissar hat erklärt, daß dieser Artikel [Artikel 1481 des Gerichtsgesetzbuches] nicht auf Marken Anwendung findet, weil diese durch das Gesetz vom 1. April 1879 sachdienlich geschützt sind.» (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, S. 197)

B.4. Der angeprangerte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Beschaffenheit der Rechte, gegen die verstoßen wird. Während bei anderen geistigen Eigentumsrechten die künstlerische oder wissenschaftliche Kreativität des Inhabers geschützt wird, werden bei Markenrechten deren Unterscheidungsmerkmale geschützt. Artikel 1 des einheitlichen Beneluxgesetzes über die Warenzeichen (nachfolgend BWG) besagt, daß als individuelle Marken gelten: «Bezeichnungen, Zeichnungen, Abdrucke, Stempel, Buchstaben, Zahlen, Formen von Waren oder von Verpackungen sowie alle anderen Zeichen, die dazu dienen, die Waren eines Unternehmens zu unterscheiden».

B.5. Der Ausschluß der Marken aus dem Anwendungsbereich von Artikel 1481 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches ist jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt, da den Inhabern des Markenrechts im Unterschied zu den Inhabern der in dieser Bestimmung erwähnten geistigen Eigentumsrechte ein sachdienliches Mittel vorenthalten wird, ihre Rechte zu wahren. Dieser Mangel wird nicht durch das Gesetz vom 1. April 1879 über Fabrik- und Handelsmarken ausgeglichen, da dieses Gesetz sich darauf beschränkt, bestimmte Verstöße gegen das Markenrecht auf Klage der geschädigten Person unter Strafe zu stellen.

B.6. Insofern Artikel 1481 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches in dem Sinne ausgelegt wird, daß er die Markeninhaber vom Verfahren der Beschlagnahme im Bereich der Nachahmung ausschließt, ist er nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.7.1. Es ist jedoch Artikel 13*bis* des BWG zu berücksichtigen, wonach die Bestimmungen des nationalen Rechts über die Sicherungsmaßnahmen Anwendung finden. Der obenerwähnte Artikel wurde in das BWG eingefügt im Anschluß an das Protokoll vom 2. Dezember 1992 zur Abänderung des einheitlichen Beneluxgesetzes über die Warenzeichen. Dadurch soll die Bekämpfung der Nachahmung von Markenprodukten zielgerichteter geführt werden können (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1130/1, S. 2).

Im nationalen Recht, auf das Artikel 13*bis* des BWG verweist, ist Artikel 1481 des Gerichtsgesetzbuches die ausschlaggebende Bestimmung und das Mittel schlechthin, Verstöße gegen die geistigen Eigentumsrechte festzustellen und die Sicherungsbeschlagnahme nachgeahmter Marken zu ermöglichen.

Folglich hatte die belgische Obrigkeit bei der Ausarbeitung des obenerwähnten Protokolls mit Maßnahmen zur Sicherung der Markenrechte Artikel 1481 des Gerichtsgesetzbuches gemeint und nicht die Mobiliarsicherungspfändung, da diese bestimmte Anforderungen erfüllen muß, die sie ungeeignet macht, die Zielsetzung von Artikel 13*bis* des BWG zu verwirklichen.

B.7.2. Ausgelegt in dem Sinne, daß er die Markeninhaber nicht vom Verfahren der Beschlagnahme im Bereich der Nachahmung ausschließt, ist Artikel 1481 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1481 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß auch die Markeninhaber Zugang zum Verfahren der Beschlagnahme im Bereich der Nachahmung haben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts